

Start in die Knicksaison – was zu beachten ist

Es gelten die geänderten Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes

Seit dem 1. Oktober ist die Saison für die Knickpflege wieder eröffnet. Aber Achtung, seit dem vergangenen Jahr haben sich die Bestimmungen zum Knickschutz im Landesnaturschutzgesetz geändert. Und so ist es wichtig, sich vor Beginn der Pflegemaßnahmen mit den aktuellen Vorgaben zu befassen, um Cross-Compliance- und ordnungsrechtliche Verstöße zu vermeiden. Neben einer zeitlichen Einschränkung gibt es auch Änderungen bei den Vorgaben des seitlichen Rückschnitts („Aufputzen“) und der Neudefinition des Knicksaums.



Nach dem Knicken können einzelne beschädigte Gehölzstümpfe noch bis zum 15. März nachgeglättet werden.

Der Erhalt und die Pflege von Knicks als gesetzlich geschützten Biotopen sind wichtige Aufgaben, denen auch die Landwirte nachkommen müssen. Diese Vorschriften sind Teil des § 21, Absatz 4 und 5 Landesnaturschutzgesetz und somit gesetzlich verankert. Nachfolgend sind die im Gesetz maßgeblichen Regelungen zum Knickschutz sowie die zulässigen und unzulässigen Maßnahmen zusammengefasst.

● **Auf-den-Stock-setzen und Nachglätten**

Damit der Knick seine Funktion erfüllen kann, ist es notwendig, ihn alle zehn bis 15 Jahre „auf den Stock zu setzen“, dabei sollte das Abschneiden der Gehölze eine Handbreit über dem Boden beziehungsweise dicht über dem Stockausschlag erfolgen. Auch sollte das Knicken innerhalb eines Gebietes nur abschnittsweise durchgeführt werden, um einen kompletten Kahlschlag zu vermeiden.

⊕ Alle zehn bis 15 Jahre ist es zulässig, im Zeitraum vom ersten Oktober bis zum letzten Tag im Februar Knickgehölze fachgerecht zu knicken. Sofern im Zuge des Knickens im Einzelfall nur ein Nachglätten einzelner, beschädigter Gehölzstümpfe erforderlich ist, kann dieses zur Gewährleistung eines gesunden Gehölzaufwuchses noch bis zum 15. März erfolgen.

⊖ Unzulässig sind nicht fachgerecht ausgeführte Maßnahmen, die durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock und im Wurzelbereich die Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze beeinträchtigen. Auch ist es nicht erlaubt, das Knicken in ein

nem kürzeren Abstand als zehn Jahre durchzuführen.

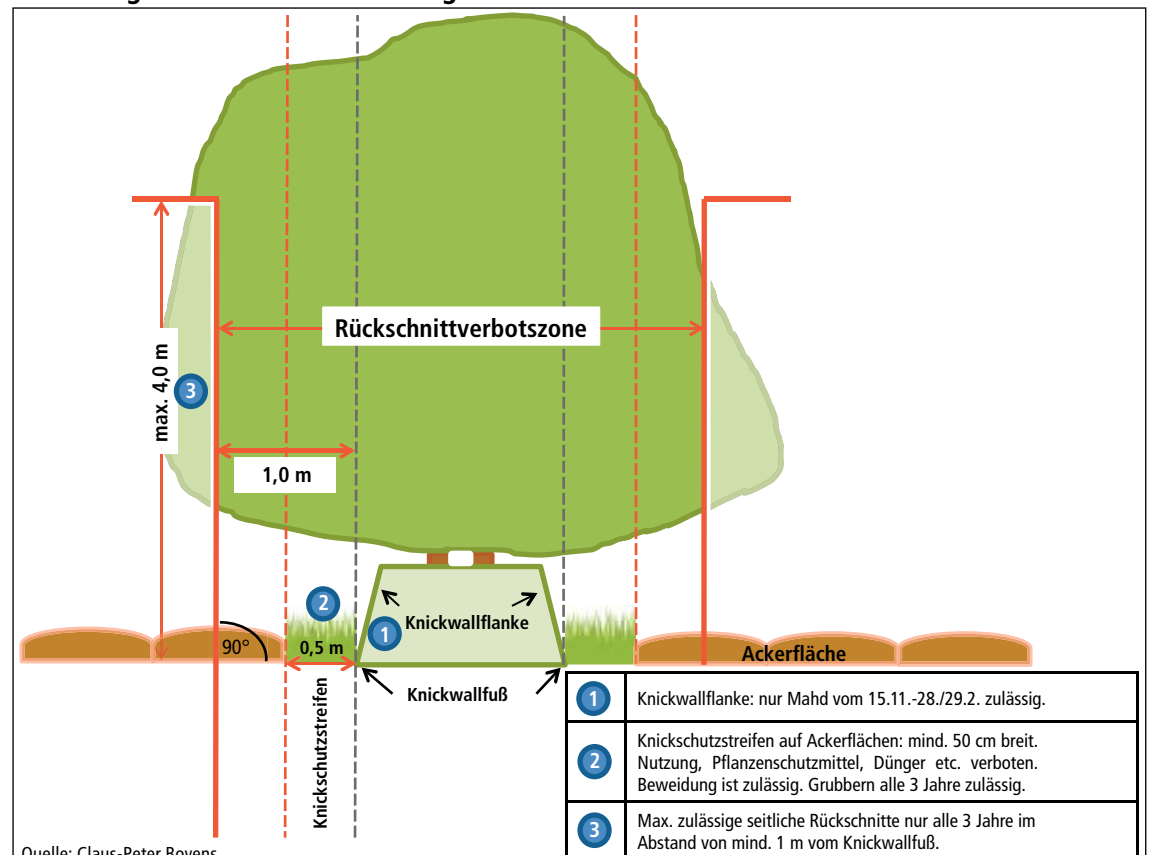
● **Pflege des Knickwalls und des Schutzstreifens auf Ackerflächen**

Zu beachten ist hier, dass der 50 cm breite Knickschutzstreifen

nur noch für Ackerflächen gilt. Dieser Schutzstreifen kann auch als Greeningmaßnahme (ökologische Vorrangfläche) anerkannt werden, sofern die Breite mindestens 1 m beträgt.

⊕ Im Zeitraum vom 15. November bis Ende Februar sind Mahd und Mulchen von Krautvegetation und holzigen Wurzelaustrieben auf den Knickwallflanken und im Bereich des Schutzstreifens zulässig.

Abbildung: Knickschutzbestimmungen



Quelle: Claus-Peter Boyens

- ⊕ Das Mähgut auf dem Schutzstreifen ist abzutransportieren.
- ⊕ Das Grubbern ist alle drei Jahre zulässig, um ein Einwachsen des Knicks in die Fläche zu verhindern.
- ⊕ Ein Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles sollte im Zuge des „Auf-den-Stock-Setzens“ erfolgen.
- ⊖ Eine nicht nur kurzfristige oder vorübergehende Lagerung von Schnittgut auf dem Knickwall oder dem Schutzstreifen ist unzulässig.
- ⊖ Eine ackerbauliche Nutzung, Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Einsaat von Kulturpflanzen auf dem Schutzstreifen oder Knickwall sind untersagt.
- ⊖ Tiefes Mulchen von Krautvegetation, welches diese zerstört, ist unzulässig.
- ⊖ Keine Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen oder eine gärtnerische Nutzung.
- ⊖ Kein Durchweiden des Knicks oder Beschädigung durch Viehtritt.
- ⊖ Eine Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelemente (außer Weidezäune am Knickwallfuß), das Anlegen von Baustellen sowie die Lagerung von Silo- und Strohballen im Abstand von unter 1 m am Knickwallfuß ist nicht zulässig.

● Seitlicher Rückschnitt von Knickgehölzen

Der seitliche Rückschnitt gewährleistet die uneingeschränkte Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen. Aus Artenschutzgründen sollte der seitliche Rückschnitt („das Aufputzen“) der Knickgehölze möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich Ende Februar erfolgen.

⊕ Zulässig ist der senkrechte seitliche Rückschnitt bis zu einer Höhe von 4 m, wobei ein Abstand von 1 m zum Knickwallfuß eingehalten werden muss.

- ⊕ Das Einkürzen oder Aufputzen ebenerdiger Pflanzungen ist unter Beachtung des 1-m-Abstandes zum Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze erlaubt.
- ⊕ Im **Dreijahresrhythmus** darf eingekürzt werden. Dies gilt sowohl nach dem „Auf-den-Stock-Setzen“ als auch für die Folgejahre.
- ⊕ Bei Weidezäunen mit Stromfluss dürfen einzelne Äste per Hand herausgeschnitten werden, sofern diese die Funktionalität des Zauns beeinträchtigen.
- ⊖ Ein früheres Einkürzen nach dem Knicken sowie das Unterschreiten der 1-m-Grenze zum Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze bei ebenerdigen Pflanzungen ist nicht zulässig.
- ⊖ Verletzungen durch unsachgemäße Knickpflege, zum Beispiel mit Schlegelmulchern, sind nicht zulässig.

● Das Überhältermanagement

Bei Überhältern handelt es sich um im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Bäume mit einem Stammumfang von 2 m in 1 m Höhe bestimmen das Landschaftsbild maßgeblich und dürfen deshalb nicht ohne Weiteres entfernt werden.

⊕ Überhälter mit einem Stammumfang von weniger als 2 m in 1 m Höhe dürfen gefällt werden, sofern der Abstand der verbleibenden Überhälter 40 bis 60 m beträgt. Auch eine fachgerechte Pflege ist zulässig, wenn es der Gesunderhaltung der Bäume dient.

⊖ Untersagt ist es, Überhälter außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf-den-Stock-Setzens“ zu fällen.

⊖ Das Fällen von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen beziehungs-

weise Baumgruppen sowie von Bäumen, die in der gültigen Verordnung als nachwachsende Überhälter oder Neuanpflanzungen gelten, ist nicht zulässig.

FAZIT

Bei der anstehenden Knickpflege sind die Vorgaben zu den vier genannten wichtigen Aspekten zu berücksichtigen. Die Neuerungen im Landesnaturschutzgesetz, die bereits in der vergangenen Knicksaison einzuhalten waren, betreffen den verkürzten Zeitraum der Knickpflege bis Ende Februar sowie die Neuerung beim Knickschutzstreifen, der nur noch für Ackerflächen besteht. Bei einer Mindestbreite von 1 m kann der Knickschutzstreifen als Greeningmaßnahme genutzt werden. Auch wurden die Vorgaben zum seitlichen Rückschnitt („Aufputzen“) geändert, da der Schrägschnitt entfallen ist. Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Knick ebenfalls ein Cross-Compliance-relevantes Landschaftselement ist.

Weitere Informationen zu den Durchführungsbestimmungen finden Sie unter <http://www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt/umwelt-und-naturschutz/knickpflege/>



Seit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes im vergangenen Jahr muss der 50 cm breite Knickschutzstreifen nur noch auf Ackerflächen eingehalten werden. Fotos: Claus-Peter Boyens

Marleen Tobaben
Praktikantin der
Landwirtschaftskammer

Claus-Peter Boyens
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
cpboyens@lksh.de

www.shop.bauernblatt.com